



kompost  
& biogas  
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien

Österreich  
Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien  
T. 0043 1-890 1522  
F. 0043 810-9554 063965  
E. [office@kompost-biogas.info](mailto:office@kompost-biogas.info)  
I. [www.kompost-biogas.info](http://www.kompost-biogas.info)

**An das Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie**

z.H. Mag. Maria Amon

Per E-Mail: [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

Geschäftszahl: 2022-0.057.853

Datum

**03.03.2022**

## **Stellungnahme zur Novelle der Kompostverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, unsere Sicht zum Vorbegutachtungsentwurf der Kompostverordnung darzulegen.

2001 trat die Kompostverordnung in Kraft und war zu diesem Zeitpunkt ein Meilenstein für die Kompostbranche, da erstmalig ein Abfallende für Kompost definiert wurde. Der Kompost & Biogas Verband Österreich drängt schon lange darauf die Rahmenbedingungen der Kompostierung auf den aktuellen Stand zu bringen und begrüßt grundsätzlich die dringend erforderliche Novelle der Kompostverordnung.

Derzeit herrscht noch Erklärungs- und Darstellungsbedarf in vielen Punkten wie z.B.:

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

„Eingangsmaterial“ ist für die Kompostierung zulässiges Material gemäß Anlage 1, welches zur Herstellung eines Eingangsstoffes dient.

„Eingangsstoff“ ist eine Mischung an Eingangsmaterialien, welches für die Kompostierung geeignet ist, der Kompostverordnung sowie auch dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Wir befürworten:

- 1) Das **Einhalten des Standes der Technik** für Kompostanlagen und Komposterdenanlagen ist **per Verordnung verpflichtend**.
- 2) **Aktualisierte Liste der Ausgangsmaterialien:**
  - 5-stellige Abfallschlüsselnummern
  - Als zulässiges Inputmaterial für die Kompostierung ist nur noch Qualitätsklärschlamm (SN 92201) vorgesehen.
  - Das Kompostieren von Reinchargen an bioabbaubaren Kunststoffen ist nicht mehr zulässig. Ausschließlich zertifizierte Kunststoffe, die als Vorkollektoren verwendet werden, dürfen kompostiert werden.
  - Eingangsmaterialien wie Friedhofsabfälle oder Verpackungsabfälle sind nicht mehr gelistet, sie entfallen.
- 3) **Änderung der Untersuchungsintervalle für Kompost.** Die Bemessung erfolgt nicht mehr nach der produzierten Kompostmenge, sondern nach den Inputmaterialien. Nach Erreichen einer definierten Inputmenge ist eine Kompostuntersuchung durchzuführen. Die Fälligkeit der nächsten Untersuchung ist somit einfach zu erkennen.
- 4) **Reduktion des Mindestgehaltes an organischer Substanz im Kompost auf 18 %**, da im Falle von Erdenbeimischung zur Kompostierung die Grenze von 20 % sehr knapp gesetzt war.
- 5) **Abfallende für Komposterden** (Gemische aus Produkt Kompost und grundlegend charakterisiertem Bodenaushub A1, A2 und A2G) um einen Produktstatus für die fertigen Mischungen zu erreichen.
- 6) **Regelmäßige Überprüfung von Kompostanlagen und Komposterdenanlagen** auf Einhaltung des Standes der Technik durch **Behörden, Ziviltechniker und Ingenieurbüros** um „Qualitätsdumping“ zu unterbinden und die hohe Akzeptanz der Kompostierung aufrechtzuerhalten.
- 7) **Ausländische Ware**, die in Österreich in Verkehr gebracht werden soll, muss die in der Verordnung genannten **Qualitätsstandards einhalten!** Das heißt, dass nur noch Kompost und Komposterden aus überprüften Anlagen nach Österreich gebracht werden dürfen.

Die Verwertung biogener Abfälle stellt einen essentiellen Bestandteil für eine effiziente Kreislaufwirtschaft dar – Mit der Kompostierung steht eine Verwertungsschiene für biogene Abfälle zur Verfügung um diese in geschlossene Stoffkreisläufe zurückzuführen und damit können wir einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der EU-Recyclingziele (ab 2025 müssen mindestens 55 % des Siedlungsabfalls recycelt werden) und der Nachhal-

tigkeit leisten. Umso wichtiger ist es, der Kompostbranche in Österreich ein nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen. Dazu erbitten wir um weitere Änderungen in folgenden Punkten:

### 1) § 13 (1) Anlagenüberprüfung und Anlagenbeurteilung

Die ÖNORM-Serie S 2206-1 „Anforderung an ein Qualitätssicherungssystem für die Herstellung von Komposten - Teil 1 „Grundlagen für die Qualitätssicherung eines Betriebes und der betriebsinternen technischen Abläufe“ und ÖNORM S 2206-2 „Anforderung an ein Qualitätssicherungssystem für Komposte – Teil 2 „Qualitätssicherungsorganisation – Aufgaben und Anforderungen“ sind die Grundlage für das Qualitätssicherungssystem des KBVÖ. Die Normen sind jedenfalls zu überarbeiten, wenn feststeht, welchen Umfang die Kontrollen der Kompostanlagen haben müssen.

Eine jährliche Anlagenüberprüfung und -beurteilung ist für Kleinanlagen mit einem hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Die Anzahl der Anlagenüberprüfung sollte daher anhand der Menge der Eingangsmaterialien gestaffelt werden.

Text des Vorbegutachtungsentwurfes:

*Inhaber von Kompostanlagen und Komposterdenanlagen müssen ihre Anlagen einmal jährlich von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 3 Z 9 lit. c überprüfen lassen. Die Anlagenüberprüfung hat die in Anlage 3 Kapitel 2 gelisteten Inhalte zu umfassen und muss in einer Anlagenbeurteilung gemäß § 3 Z 11 dokumentiert werden. Die Anlagenbeurteilung ist ein Jahr gültig.*

Textvorschlag:

*Inhaber von Kompostanlagen und Komposterdenanlagen müssen ihre Anlagen in **Abhängigkeit von der Menge der Eingangsmaterialien ( $\leq 1.000$  t/Jahr mindestens alle drei Jahre,  $> 1.000$  bis  $\leq 2.000$  t/Jahr mindestens alle 2 Jahre, bei  $> 2.000$  t/Jahr mindestens einmal jährlich)** von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 3 Z 9 lit. c überprüfen lassen. Die Anlagenüberprüfung hat die in Anlage 3 Kapitel 2 gelisteten Inhalte zu umfassen und muss in einer Anlagenbeurteilung gemäß § 3 Z 11 dokumentiert werden. Die Anlagenbeurteilung ist bis zum nächsten fälligen Überprüfungsstermin gültig.*

### 2) § 3, 9. c) Anlagenbeurteilung

Für externe Personen oder Einrichtungen gemäß lit. a soll ein Qualifizierungssystem etabliert werden, das mit dem BMK abgestimmt wird und von der Interessensvertretung organisiert und durchgeführt wird (siehe Kursprogramm KBVÖ).

Text des Vorbegutachtungsentwurfes:

*für die Durchführung der Anlagenüberprüfung externe Personen oder Einrichtungen gemäß lit. a, die über das notwendige Fachwissen für die technische Überprüfung sowie über Erfahrung im Bereich der Kompostierung (Anforderungen an den Betrieb von Kompostanlagen) verfügen, sofern keine Interessenskonflikte vorliegen, insbesondere eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und Weisungsunge-*

*bundenheit vom Komposthersteller gegeben ist . Gleiches gilt für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens, welche den genannten Stellen gleichwertig und staatlich anerkannt sind und die genannten Bedingungen erfüllen.*

Textvorschlag:

*für die Durchführung der Anlagenüberprüfung externe Personen oder Einrichtungen gemäß lit. a, die über das notwendige Fachwissen für die technische Überprüfung sowie über Erfahrung im Bereich der Kompostierung (Anforderungen an den Betrieb von Kompostanlagen) verfügen, sofern keine Interessenskonflikte vorliegen, insbesondere eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit vom Komposthersteller gegeben ist. **Um sich für Anlagenüberprüfungen zu qualifizieren, muss zuvor ein vom BMK und der Interessensvertretung anerkannter Sachkundenachweis erbracht werden.** Gleiches gilt für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens, welche den genannten Stellen gleichwertig und staatlich anerkannt sind und die genannten Bedingungen erfüllen.*

**3) § 5 (4) Störstoffe**

Text des Vorbegutachtungsentwurfes:

*Eingangsmaterialien, die mit Störstoffen über einem Grenzwert von 2 % (m/m) verunreinigt sind, sind zur Herstellung von Komposten nicht zulässig. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Aussortierung vorhandener Störstoffe. Herkunft, Art, Menge und Verbleib der abgetrennten oder ausgeschiedenen Störstoffe sind getrennt aufzuzeichnen.*

Textvorschlag:

***Der Störstoffgrenzwert für Eingangsmaterialien beträgt 3 % (m/m) nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Kompostverordnung beträgt der Grenzwert 2 % (m/m). Eingangsmaterialien die über dem vorgegebenen Grenzwert verunreinigt sind, sind für die Kompostierung nicht zulässig, daher ist vor der Kompostierung eine Störstoffabtrennung erforderlich um den Grenzwert zu unterschreiten.** Herkunft, Art, Menge und Verbleib der abgetrennten oder ausgeschiedenen Störstoffe sind getrennt aufzuzeichnen.*

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Seiringer  
Obmann Kompost & Biogas Verband Österreich